

Amtsblatt für den Landkreis Oberallgäu

Herausgegeben vom Landratsamt Oberallgäu in Sonthofen
www.oberallgaeu.de/amtsblatt

Das Amtsblatt für den Landkreis Oberallgäu wird auf der Internetseite des Landratsamts Oberallgäu unter www.oberallgaeu.org/amtsblatt seit 01. November 2024 ausschließlich digital veröffentlicht und dort dauerhaft abrufbar gehalten. Bei der Poststelle des Landratsamts Oberallgäu in 87527 Sonthofen, Oberallgäuer Platz 2, Zimmer E.09 ist ein Ausdruck zur Einsicht für jeden auf Dauer niedergelegt. Die Niederlegung erfolgt am Tag der digitalen Veröffentlichung.

Unsere Öffnungszeiten finden Sie unter www.oberallgaeu.org/oeffnungszeiten.

Jahrgang 2024

05.11.2024

Nummer 46

Öffentliche Bekanntmachung Landratsamt Oberallgäu

Das Landratsamt Oberallgäu hat mit Bescheid vom 23.10.2024, (Bpl.Nr. 0184/22T), einen Abbruch eines Gebäudes sowie Neubau eines Einfamilienhauses mit KFZ-Werkstatt; 1. Änderungsbescheid zur Vergrößerung der KFZ-Werkstatt im UG, Einbau einer Einliegerwohnung im EG mit zusätzlichem Balkon, Ausbau DG und Einbau Schleppgaube, Änderung der Dachneigung und Höhenlage, Verkürzung des Gebäudes um 1m, Am Hößl 12 in Oberstaufen, (Fl.Nr. 777/1), Gemarkung Aach i.Allgäu, bauaufsichtlich genehmigt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in 86152 Augsburg, Kornhausgasse 4
Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Der in § 55d VwGO genannte Personenkreis muss Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verwaltungsgebühr fällig.

gez.: Karl-Heinz Pfeil

Die genehmigten Planunterlagen können beim Bauamt des Landratsamtes Oberallgäu in 87527 Sonthofen, Oberallgäuer Platz 2, Zimmer S 2.37, und beim Markt Oberstaufen, Schloßstraße 8, 87534 Oberstaufen, eingesehen werden.

Karl-Heinz Pfeil

301

Bekanntmachung der Stadt Sonthofen

Aufgrund von Art. 7 des Bayerischen Kommunalabgabengesetzes erlässt die Stadt Sonthofen folgende Satzung:

Erste Satzung zur Änderung der Satzung für die Erhebung des Kurbeitrages (Kurbeitragsatzung – KBS)

Die Satzung für die Erhebung des Kurbeitrages im Stadtgebiet Sonthofen vom 01.12.2020 wird wie folgt geändert:

§ 1 – Änderung der Satzung

§ 1 Beitragspflicht erhält folgende Fassung:

(1) Personen, die sich zu Kur- und Erholungszwecken im Kurggebiet der Gemeinde aufhalten, ohne dort ihre Hauptwohnung im Sinne des Melderechtes zu haben, und denen die Möglichkeit zur Benutzung der Kur- und Erholungseinrichtungen und zur Teilnahme an Veranstaltungen geboten wird, sind verpflichtet, einen Kurbeitrag zu entrichten (Beitragspflichtige). Diese Verpflichtung ist nicht davon abhängig, ob und in welchem Umfang Einrichtungen, die Kur- und Erholungszwecken dienen, tatsächlich in Anspruch genommen werden.

(2) Absatz 1 gilt auch für Einrichtungen und Veranstaltungen außerhalb des Gemeinde-gebiets, sofern der regionale Bezug eine regelmäßige Inanspruchnahme durch die Kurgäste der Gemeinde zu Kur- oder Erholungszwecken erwarten lässt. Zum Aufwand für Einrichtungen und Veranstaltungen zählt auch der Finanzierungsanteil am öffentlichen Personennahverkehr, der auf die Kurgäste entfällt.

§ 4 Höhe des Kurbeitrages erhält in Abs. 2 folgende Fassung:

(2) Der Beitrag beträgt pro Aufenthaltstag

- ab Beginn des 17. Lebensjahres (ab 16 Jahren) 3,20 Euro,
- vom 7. bis zum vollendeten 16. Lebensjahr (von 6 bis einschließlich 15 Jahren) 2,10 Euro.

Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr (bis einschließlich 5 Jahren) sind kurbeitragsfrei.

§ 8 Besondere Vorschriften für Zweitwohnungsbesitzer erhält in Abs. 2 folgende Fassung:

(2) Der Jahresbeitrag beträgt ab Beginn des 17. Lebensjahres (ab 16 Jahren) je 128,00 Euro, vom 7. bis zum vollendeten 16. Lebensjahr (von 6 bis einschließlich 15 Jahren) je 84,00 Euro.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.12.2024 in Kraft.

Sonthofen, den 24.10.2024
STADT SONTHOFEN

gez.: Christian Wilhelm, Erster Bürgermeister

302

Bekanntmachung der der Gemeinde Fischen i. Allgäu

über die Genehmigung der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Weiler-Nordwest“

I.

Das Landratsamt Oberallgäu hat die vom Gemeinderat der Gemeinde Fischen i. Allgäu am 18.07.2024 in öffentlicher Sitzung beschlossene 2. Änderung des Flächen-nutzungsplanes im Bereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Weiler-Nordwest“ mit Bescheid vom 01.10.2024, AZ. SG 21 - Läu/FNP auf Grund von § 6 Abs. 1 BauGB genehmigt.

Für den räumlichen Geltungsbereich der Änderung des Flächennutzungsplanes wird auf den beigegeführten Lageplan verwiesen.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 des Baugesetzbuches (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht.

Die 2. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Weiler-Nordwest“ wird mit dieser Bekanntmachung wirksam.

Jedermann kann die 2. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Weiler-Nordwest“ und die Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in der Änderung des Flächennutzungsplanes berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen die Änderung des Plans nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, in der Verwaltungsgemeinschaft Hörnergruppe, Weiler 16, 87538 Fischen i. Allgäu, I. Stock, Bauamt, Zimmer 13, während der allgemeinen Öffnungszeiten, einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Zudem ist die 2. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Weiler-Nordwest“ mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung im Internet auf der Homepage der Verwaltungsgemeinschaft Hörnergruppe unter dem Link www.hoernergruppe.de/rathaus/hoernergruppe/dokumente und dort unter der Rubrik „Fischen, Satzungen, Bauleitplanungen, 2. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Weiler-Nordwest“ und unter www.bauleitplanung.bayern.de eingestellt und einsehbar.

II.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 215 Abs. 1 BauGB eine beachtliche Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 – 3 des BauGB bezeichneten Verfahrens- u. Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und/oder ein nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlicher Mangel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Rechtsvorschriften oder den Mangel des Abwägungsvorgangs begründen soll, ist darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

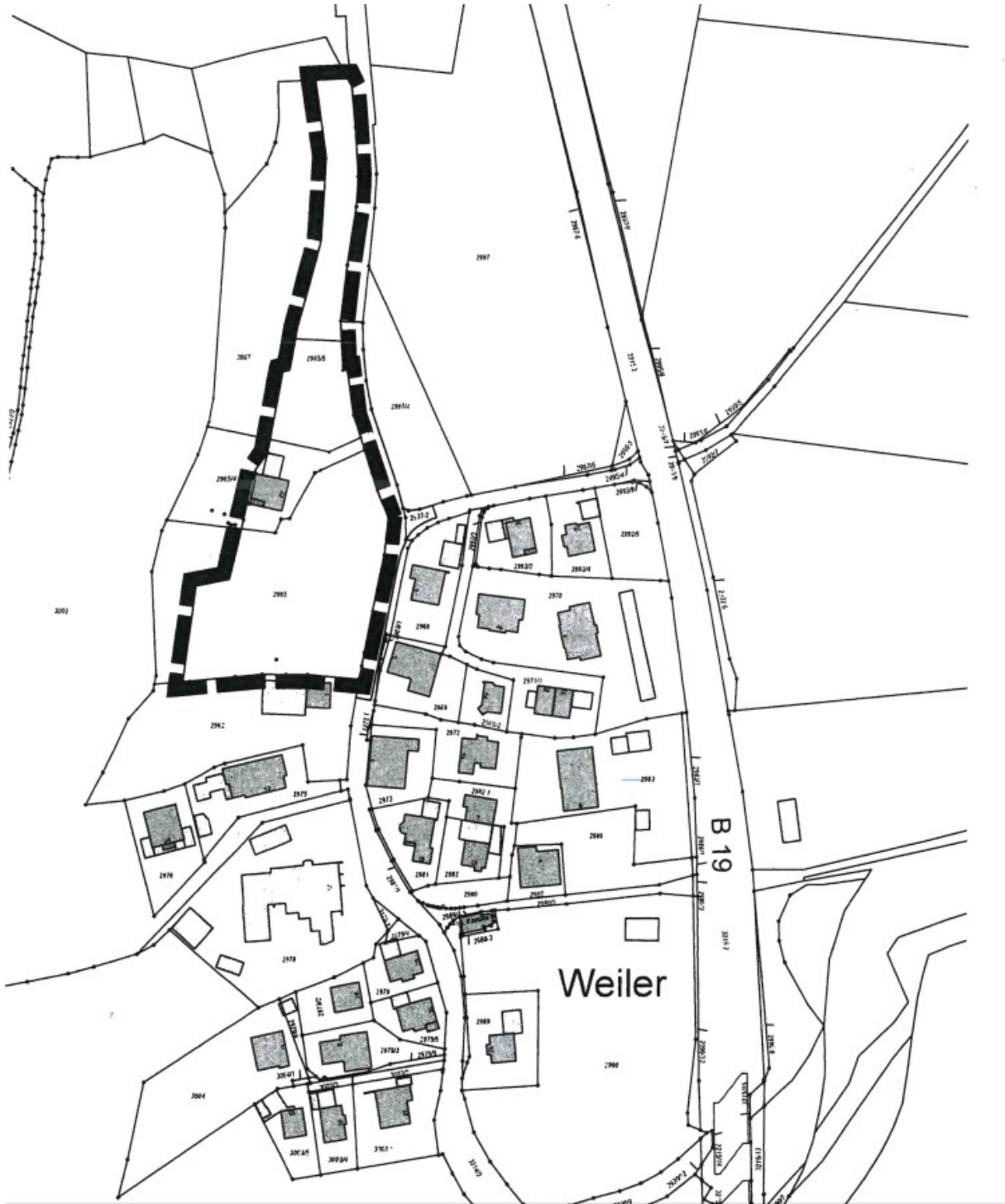
Fischen i. Allgäu, den 04. November 2024

GEMEINDE FISCHEN i. ALLGÄU

Gez. Bruno Sauter
Erster Bürgermeister

305

Lageplan zur Bekanntmachung der Gemeinde Fischen i. Allgäu



Öffentliche Zustellung

Sonthofen, 04.11.2024, 142-SF-Ak/OA-JE237
Landkreis Oberallgäu Bürgerservice, Hr. Aktas
Oberallgäuer Platz 2, 87527 Sonthofen, Zi. E.05
Telefon: 08321/612-900, Telefax: 08321/612-350 E-Mail: buergerservice@lra-oa.bayern.de
Zulassungsrecht;
Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung für Herrn Zhivko Lanchev
Zuletzt wohnhaft in: 87509 Immenstadt i. Allg., Kalvarienbergstr. 82
Fahrstellnummer: TMAJ381ADGJ003154, amtl. Kennzeichen: OA-JE237

Öffentliche Zustellung des Eingriffsverwaltungsbescheids vom 04.11.2024, 142-SF-Ak/OA-JE237
gemäß Art. 41 BayVwVfG i. V. m. Art. 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, Abs. 2 VwZVG

Der derzeitige Aufenthaltsort des vorgenannten Empfängers ist unbekannt.

Das o.g. Schriftstück wird daher gemäß Art. 15 VwZVG öffentlich zugestellt.

Der Bescheid vom 04.11.2024, 142-SF-Ak/OA-JE237, liegt bei der Zulassungsstelle des Landratsamtes Oberallgäu, Oberallgäuer Platz 2, 87527 Sonthofen, Zi. E.05, während der Dienststunden zur Abholung durch den Betroffenen auf.

Es erfolgt der besondere Hinweis, dass durch die öffentliche Zustellung Fristen (z.B. Rechtsbehelfsfrist) in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können (vgl. Art. 15 Abs.2 Satz 3 VwZVG).

Der Bescheid gilt nach Art. 15 Abs. 2 Satz 6 VwZVG als öffentlich zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Hr. Aktas
VA

306

Einladung

zur **13. Sitzung des Ausschusses für ÖPNV, Energie und Klimaschutz
des Landkreises Oberallgäu**

am Dienstag, den 12.11.2024 um 14:00 Uhr bis vorauss. 17:30 Uhr,
im großen Sitzungssaal des Landratsamtes Oberallgäu in Sonthofen (1. OG),
Oberallgäuer Platz 2, 87527 Sonthofen

Tagesordnung:

Nicht öffentlicher Teil 14:00 – ca. 15:15 Uhr

...

Öffentlicher Teil ab ca. 15:15 Uhr

4. Bekanntgaben
5. ÖPNV Jahresüberblick 2024
6. Haushalt 2025 - ÖPNV und Schülerbeförderung; Vorberatung
7. Klimaschutzmaßnahmen 2024
8. Klimaschutzhaushalt 2025; Vorberatung
9. Behandlung von Anträgen
10. Verschiedenes

Sonthofen, 04.11.2024

gez.

Indra Baier-Müller

Landrätin

303

Einladung

zur **12. öffentlichen Sitzung des Jugendhilfeausschusses des Landkreises Oberallgäu**

am Donnerstag, den 07.11.2024 um 14:00 Uhr bis vorauss. 17:00 Uhr,
im großen Sitzungssaal des Landratsamtes Oberallgäu in Sonthofen (1. OG),
Oberallgäuer Platz 2, 87527 Sonthofen

Tagesordnung:

1. Bekanntgaben
2. Fortführung der Schulsozialarbeit an den weiterführenden Schulen in Sonthofen; Beschluss
3. Antrag auf Investitionskostenförderung für das DJK Jugendhaus; Beschluss
4. Kindertagespflege
- 4.1. Weiterentwicklung der Tagespflege - Qualifizierungskurs; Beschluss
- 4.2. Kindertagespflege: Satzung Kostenbeitrag; Vorberatung
5. Jugendhilfehaushalt 2025; Vorberatung
6. Behandlung von Anträgen
7. Verschiedenes

Sonthofen, 04.11.2024

gez.

Indra Baier-Müller

Landrätin

304

Sonthofen, den 04.11.2024



Indra Baier-Müller

Landrätin